



Hinweise

Verlängerung der Frist zur Einreichung von Röntgenunterlagen im Rahmen der Qualitätssicherung nach § 130 StrSchV

Die ZÄ-Stelle ist verpflichtet, im Turnus von drei Jahren die Röntgeneinrichtungen im Rahmen der Qualitätssicherung gemäß § 130 StrSchV zu prüfen. Eine Überschreitung dieses Prüfintervalls ist grundsätzlich nicht zulässig.

In begründeten Ausnahmefällen – etwa bei schwerer Erkrankung des Betreibers oder vorübergehender Stilllegung der Röntgengeräte – kann jedoch eine Fristverlängerung für einen festgelegten Zeitraum gewährt werden.

Um innerhalb des gesetzlichen Drei-Jahres-Intervalls zu bleiben, fordert die ZÄ-Stelle die erforderlichen Unterlagen in der Regel bereits nach 32 bzw. 34 Monaten an. Dadurch besteht die Möglichkeit, bei nachvollziehbarer Begründung kurzfristige Fristverlängerungen auf Antrag zu gewähren. Ein genereller Anspruch auf Fristverlängerung besteht jedoch nicht.

Insbesondere wird keine Fristverlängerung erteilt, wenn der Eindruck entsteht, dass diese systematisch eingeplant wird (z. B. bei wiederholten Anträgen ohne triftigen Grund). Fristverlängerungen werden grundsätzlich nur einmalig und nur in Ausnahmefällen mehrfach gewährt.

Fristverlängerungen dienen ausschließlich dazu, in Ausnahmefällen eine Überschreitung des Drei-Jahres-Intervalls zu vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass sich die Berechnung der Prüfintervalle stets am Zeitpunkt der letzten Hauptprüfung orientiert. Verzögerungen bei der Einreichung der Unterlagen bleiben bei der Festlegung des nächsten Prüftermins unberücksichtigt.

Antrag auf Fristverlängerung

Ein Antrag auf Fristverlängerung ist formlos und schriftlich per E-Mail unter Angabe der Gründe für die Nichteinreichung an ubesen@zaestbb.de zu richten. Telefonische Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Nach Prüfung des Antrags teilt die ZÄ-Stelle den neuen Termin per E-Mail mit. Für die Einreichung digitaler Röntgenunterlagen wird zudem ein neuer, gültiger Zugangslink zur Cloud der ZÄ-Stelle bereitgestellt.